

# Entwurf zu Beschluss A

## Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG)

Variante  
"Verfahrensvereinfachung"

### Änderung vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...2008<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Zivildienstgesetz vom 6. Oktober 1995<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 1* Grundsatz

<sup>1</sup> Militärdienstpflichtige, die in nachvollziehbarer Weise erläutern, dass sie den Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, leisten einen zivilen Ersatzdienst (Zivildienst) nach diesem Gesetz.

<sup>2</sup> Der Gewissenskonflikt nach Absatz 1 zeichnet sich dadurch aus, dass die betreffende Person sich auf eine moralische Forderung beruft, durch die ihr Gewissen aus ihrer Sicht mit der Militärdienstpflicht in einen unauflösbaren Konflikt gerät.

#### *Art. 4 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)*

<sup>2bis</sup> Zivildienstpflichtige Personen, die zur Planung von Einsätzen und zur Suche nach Einsatzmöglichkeiten nicht ausreichend Hand geboten haben, können in Betrieben nach Absatz 2 auch in der landwirtschaftlichen Produktion eingesetzt werden.

#### *Art. 8a (neu)* Anpassung der Dauer der ordentlichen Zivildienstleistungen

<sup>1</sup> Die Bundesversammlung kann durch Verordnung:

- a. die Faktoren nach Artikel 8 Absatz 1 um maximal 0,3 Einheiten erhöhen, wenn der personelle Bedarf der Armee während zwei aufeinander folgenden Jahren nicht gedeckt werden konnte, weil die Zahl der zum Zivildienst zugelassenen Personen im gleichen Zeitraum in entsprechendem Ausmass zugenommen hat;

<sup>1</sup> BBl ...

<sup>2</sup> SR 824.0

- b. den Faktor 1,5 nach Artikel 8 Absatz 1 erster Satz bis auf 1,2 absenken, solange der personelle Bedarf der Armee es erlaubt. Sie kann den Faktor wieder bis auf 1,5 erhöhen, wenn der personelle Bedarf der Armee es erfordert. Eine weiter gehende Erhöhung nach Buchstabe a bleibt vorbehalten;
- c. den nach Buchstabe a erhöhten Faktor 1,1 nach Artikel 8 Absatz 1 zweiter Satz wieder bis auf 1,1 absenken, wenn der personelle Bedarf der Armee es erlaubt.

<sup>2</sup> Der geänderte Faktor gilt nur für die nach der Änderung neu zum Zivildienst zugelassenen Personen.

#### *Art. 12* Ausschluss von der Zivildienstleistung

<sup>1</sup> Die Vollzugsstelle schliesst zivildienstpflichtige Personen vorübergehend oder dauernd von der Zivildienstleistung aus, wenn sie infolge eines Strafurteils wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder infolge einer freiheitsentziehenden Massnahme für den Zivildienst untragbar geworden sind.

<sup>2</sup> Sie kann die ausgeschlossene Person auf deren Gesuch hin wieder zur Zivildienstleistung zulassen, wenn die betreffende Person sich während der Probezeit bei bedingtem oder teilbedingtem Strafvollzug oder bei bedingter Entlassung aus dem Strafvollzug bewährt hat.

<sup>3</sup> Für ihren Entscheid nach Absatz 1 oder 2 kann sie nach Artikel 365 des Strafgesetzbuches<sup>3</sup> durch ein Abrufverfahren Einsicht in die im Strafregister enthaltenen Daten über Verurteilungen nehmen sowie auf schriftliches Gesuch hin Einsicht in die entsprechenden Strafvollzugsakten nehmen.

#### *Art. 16a* Form des Gesuchs

<sup>1</sup> Die gesuchstellende Person reicht das Gesuch schriftlich bei der Vollzugsstelle ein.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Form des Gesuchs sowie die Gesuchseinreichung auf dem Weg der elektronischen Datenübermittlung.

#### *Art. 16b (neu)* Inhalt des Gesuchs

<sup>1</sup> Das Gesuch muss eine Erläuterung des geltend gemachten Gewissenskonfliktes (Art. 1 Abs. 2) enthalten.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt fest, welche Angaben zur Person und zu ihrer Militärdienstpflicht erforderlich sind.

#### *Art. 16c (neu)* Erläuterung des Gewissenskonflikts

<sup>1</sup> Die gesuchstellende Person legt zur Erläuterung ihres Gewissenskonflikts dar:

- a. welchen präzisen Inhalt die moralische Forderung aufweist, der sie verpflichtet ist; und

<sup>3</sup> SR 311.0

- b. warum diese moralische Forderung mit dem Leisten des Militärdienstes unvereinbar ist.

<sup>2</sup> Sie nimmt zudem zu mindestens einer der nachfolgenden Fragen persönlich Stellung:

- a. aus welchen Gründen diese moralische Forderung für sie Gültigkeit beansprucht;
- b. infolge welcher Ereignisse und Einflüsse der geltend gemachte Gewissenskonflikt entstanden ist und sich entwickelt hat;
- c. wie sie die moralische Forderung in anderen Lebensbereichen umsetzt;
- d. wie der geltend gemachte Gewissenskonflikt ihr Befinden und ihre Lebensführung beeinflusst.

#### *Art. 16d (neu)* Behandlung des Gesuchs

<sup>1</sup> Die Vollzugsstelle beschafft soweit nötig bei den zuständigen Amtsstellen die folgenden Angaben betreffend die gesuchstellende Person:

- a. Angaben zur Militärdiensttauglichkeit; sowie
- b. Daten zur Berechnung der Anzahl der zu leistenden Zivildiensttage.

<sup>2</sup> Sie kann nach Massgabe von Artikel 365 des Strafgesetzbuches<sup>4</sup> durch ein Online-Abrufverfahren Einsicht in die im Strafregister enthaltenen Urteilsdaten nehmen, um zu klären, ob Hinweise auf Tatsachen oder Umstände bestehen, welche mit der Erläuterung der gesuchstellenden Person nicht vereinbar sind.

<sup>3</sup> Ist das Gesuch unvollständig oder ist die Erläuterung in den wesentlichen Punkten nicht nachvollziehbar, so setzt die Vollzugsstelle eine Frist zur Ergänzung.

#### *Art. 18* Persönliche Anhörung

<sup>1</sup> Die Vollzugsstelle hört die gesuchstellende Person an, wenn:

- a. diese die moralische Forderung oder deren Unvereinbarkeit mit dem Militärdienst in den wesentlichen Punkten nicht in nachvollziehbarer Weise erläutert hat;
- b. der Vollzugsstelle Tatsachen oder Umstände bekannt sind, welche mit der Erläuterung der gesuchstellenden Person nicht vereinbar scheinen;
- c. die gesuchstellende Person eine persönliche Anhörung beantragt hat und ihr Gesuch nicht ohnehin gutgeheissen werden kann.

<sup>2</sup> Sie übernimmt die nachgewiesenen Kosten der direkten Fahrt der gesuchstellenden Person mit öffentlichen Verkehrsmitteln in der Schweiz zwischen Wohn-, Arbeits- oder Studienort und Anhörungsort, wenn die Anhörung nicht im Rahmen der Rekrutierung stattfindet.

<sup>4</sup> SR 311.0

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Entschädigung für Mahlzeiten der gesuchstellenden Person am Anhörungstag.

<sup>4</sup> Erscheint die gesuchstellende Person ohne ausreichende Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig zur Anhörung, so kann ihr die Vollzugsstelle die daraus entstehenden Kosten ganz oder teilweise auferlegen.

#### *Art. 18a*      *Entscheid*

<sup>1</sup> Die Vollzugsstelle entscheidet über die Zulassung zum Zivildienst und die Anzahl der zu leistenden Zivildienstage.

<sup>2</sup> Sie tritt auf ein Gesuch nicht ein, wenn die gesuchstellende Person:

- a. nicht militärdienstpflichtig ist;
- b. das unvollständige Gesuch nicht innerhalb der gesetzten Frist ergänzt hat;
- c. ohne ausreichende Begründung an der persönlichen Anhörung nicht teilgenommen hat.

<sup>3</sup> Sie heisst das Gesuch gut, wenn:

- a. die Erläuterung der geltend gemachten moralischen Forderung und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Militärdienst in den wesentlichen Punkten nachvollziehbar ist; und
- b. keine Zweifel an der Vereinbarkeit von Tatsachen oder Umständen mit der Erläuterung bestehen.

<sup>4</sup> Das Zulassungsverfahren ist kostenlos.

#### *Art. 18b*      *Eröffnung des Entscheids*

<sup>1</sup> Die Vollzugsstelle eröffnet ihren Entscheid der gesuchstellenden Person und der zuständigen Stelle des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS).

<sup>2</sup> Hat die Vollzugsstelle den Entscheid eröffnet, so kann das Gesuch nicht mehr zurückgezogen werden.

#### *Art. 18c*      *Zulassung während einer Militärdienstleistung*

Wer den Entscheid über die Zulassung zum Zivildienst während einer Militärdienstleistung erhält, wird wenn möglich am gleichen, spätestens am folgenden Tag aus der Militärdienstleistung entlassen.

#### *Art. 18d*

*Aufgehoben*

#### *Art. 22 Abs. 5 (neu)*

<sup>5</sup> Stellt ein Einsatz besondere Anforderungen, so beurteilt die Vollzugsstelle die Eignung der zivildienstpflchtigen Person. Zu diesem Zweck erhält sie nach den

Artikeln 365 und 367 des Strafgesetzbuches<sup>5</sup> Einsicht in Daten über Verurteilungen und hängige Strafverfahren. Sie kann darüber hinaus Einsicht in die Akten der Gerichts- und Strafuntersuchungsbehörden nehmen.

*Art. 26 Abs. 4 und 5*

*Aufgehoben*

*Art. 29 Abs. 4 (neu)*

<sup>4</sup> Kann der Einsatzbetrieb die Leistungen nach Absatz 1 nicht erbringen, weil er zahlungsunfähig geworden ist, so richtet der Bund der zivildienstleistenden Person entsprechende Geldleistungen aus. Die Ansprüche der zivildienstleistenden Person gegenüber dem Einsatzbetrieb gehen in dem Umfang auf den Bund über, in dem dieser Leistungen erbracht hat.

*Gliederungstitel vor Art. 40a (neu)*

## **7. Abschnitt: Kennzeichnung von zivildienstleistenden Personen, Einsatzbetrieben und Gruppeneinsätzen**

*Art. 40a (neu)*

<sup>1</sup> Die Vollzugsstelle kann:

- a. zivildienstpflichtigen Personen Ausrüstungsgegenstände zu ihrer Kennzeichnung als Zivildienstleistende abgeben;
- b. Einsatzbetrieben Beschriftungstafeln zur Verfügung stellen;
- c. Material für die Kennzeichnung von Gruppeneinsätzen bereitstellen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die damit verbundenen Rechte und Pflichten der zivildienstpflichtigen Personen und der Einsatzbetriebe.

*Art. 63*                      Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

<sup>1</sup> Gegen erstinstanzliche Verfügungen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Die örtlich zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörden sind beschwerdeberechtigt gegen den Anerkennungsentscheid nach Artikel 42 und dessen Anpassungen, wenn sie eine Verletzung von Artikel 6 geltend machen.

<sup>3</sup> Die Vollzugsstelle ist beschwerdeberechtigt gegen Verfügungen von nach Artikel 79 Absatz 2 beauftragten Dritten.

*Art. 64*

*Aufgehoben*

<sup>5</sup> SR 311.0

*Art. 80 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. a, 1<sup>ter</sup> (neu) und 1<sup>quater</sup> (neu)*

<sup>1bis</sup> Sie kann besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten über:

- a. die Gesuchserläuterungen der gesuchstellenden Personen, insbesondere deren Gewissensgründe;

<sup>1ter</sup> Sie ist berechtigt, die Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946<sup>6</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch zu verwenden.

<sup>1quater</sup> Sie kann Daten über Verurteilungen, hängige Strafverfahren und freiheitsentziehende Massnahmen speichern, soweit gestützt darauf ein Entscheid betreffend die Zulassung zum Zivildienst, den Ausschluss von der Zivildienstleistung oder die Eignung für bestimmte Einsätze gefällt wird.

*Art. 80a Verwaltung von Akten*

<sup>1</sup> Für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz bearbeitet die Vollzugsstelle die Akten von:

- a. Personen, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben;
- b. Personen, die zum Zivildienst zugelassen worden sind;
- c. Institutionen, die ein Gesuch um Anerkennung als Einsatzbetrieb gestellt haben;
- d. anerkannten Einsatzbetrieben.

<sup>2</sup> Die Vollzugsstelle kann besonders schützenswerte Personendaten nach Artikel 80 Absatz 1<sup>bis</sup> bearbeiten.

<sup>3</sup> Die Akten des Zulassungsverfahrens werden bis zur Archivierung von den Akten des nachgeordneten Vollzugs getrennt verwaltet.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Bekanntgabe von Personendaten an Institutionen und Personen, die am Vollzug des Gesetzes mitwirken oder Aufgaben im Zusammenhang mit dem Zivildienst erfüllen.

*Gliederungstitel vor Art. 83b (neu)***2a. Abschnitt: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...***Art. 83b (neu)*

Zulassungsgesuche, die vor dem ... eingereicht und noch nicht rechtskräftig entschieden worden sind, werden nach dem neuen Recht beurteilt.

## II

*Änderung bisherigen Rechts*

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

**1. Strafgesetzbuch<sup>7</sup>**

*Art. 365 Abs. 2 Bst. l (neu), m (neu) und n (neu)*

Das Register dient der Unterstützung von Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- l. Zulassung zum Zivildienst im Rahmen des Zivildienstgesetzes vom 6. Oktober 1995<sup>8</sup>;
- m. Ausschluss von der Zivildienstleistung im Rahmen des Zivildienstgesetzes vom 6. Oktober 1995<sup>9</sup>;
- n. Überprüfung der Eignung für bestimmte Einsätze im Rahmen des Zivildienstgesetzes vom 6. Oktober 1995<sup>10</sup>.

*Art. 367 Abs. 4*

<sup>4</sup> Personendaten über hängige Strafverfahren dürfen nur durch die Behörden nach Absatz 2 Buchstaben a–e sowie, zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Artikel 365 Absatz 2 Buchstabe n, durch die Behörde nach Absatz 2 Buchstabe j bearbeitet werden.

**2. Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952<sup>11</sup>**

*Art. 21 Abs. 1 letzter Satz*

Für den Zivilschutz erfolgt die Durchführung unter Mitwirkung der Rechnungsführer der Schutzorganisationen und für den Zivildienst unter Mitwirkung der Vollzugsstelle und der Einsatzbetriebe.

## III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>7</sup> SR 311.0

<sup>8</sup> SR 824.0

<sup>9</sup> SR 824.0

<sup>10</sup> SR 824.0

<sup>11</sup> SR 834.1

